

Datenschutzgrundverordnung Neu – Herausforderungen für den organisierten Sport

Mag. Markus Dörfler
Rechtsanwalt

4.4.2018

Markus Dörfler

- 1999 - 2005 Synaptic Networks
- 2006 Mag. iur. Universität Linz
- 2006 - 2007 Universitätslehrgang für Informationsrecht und
Rechtsinformation, Universität Wien
- 2007 Master of Laws (LL.M.)
- 2012 - 2016 selbstständiger Rechtsanwalt - in Kooperation
mit Höhne, In der Maur & Partner
- 2016 Partner bei Höhne, In der Maur & Partner
Rechtsanwälte

Rechtsgrundlage (alt)

- Bundesgesetz über den Schutz personenbezogener Daten – Datenschutzgesetz 2000 – DSG 2000
- Richtlinie 95/46/EG vom 24.10.1995

Rechtsgrundlage (alt)

- Zweckgebundenheit
- Registrierpflicht (mit Ausnahmen)
- Datensicherheit

Rechtsgrundlage (alt)

- Verstöße:

Verwaltungsstrafe bis zu **EUR 10.000,00**

- Mein Rat:

Tun Sie nichts

DSGVO

- Sanktion:
 - „wirksam, verhältnismäßig und abschreckend“
- Geldbuße:
 - bis zu EUR 10 Mio (oder 2% des weltweiten Jahresumsatzes)
 - bis zu EUR 20 Mio (oder 4% des weltweiten Jahresumsatzes)
 - zuständig: Aufsichtsbehörde

Rechtsgrundlage

- Verordnung 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)
- In Kraft seit **24.5.2016** (anzuwenden ab 25.5.2018)

Rechtsgrundlage

- Schutzbereich:

personenbezogene Daten

- ganz oder teilweise automatisierte Verarbeitung

Verarbeiten

- ...das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung

Personenbezogene Daten

- „*personenbezogene Daten*“ (Art 4 Z 1 DSGVO) alle Informationen, die sich
 - direkt oder indirekt
 - auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (im Folgenden „betroffene Person“) beziehen;
- **Keine** juristischen Personen
- **Keine** Daten von verstorbenen Personen
 - Achtung: Öffnungsklausel

Personenbezogene Daten

- besondere Kategorien von Daten (Art 9 DSGVO)
 - die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen, die Gewerkschaftszugehörigkeit, genetische Daten, biometrische Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Gesundheitsdaten oder Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung

Verantwortlicher

- Verantwortlicher (Art 4 Z 7 DSGVO):
„Die natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet.“

Auftragsverarbeiter

- Auftragsverarbeiter (Art 4 Z 8 DSGVO):
 - Verarbeitung im Auftrag des Verantwortlichen
 - Beispiel: Anbieten von Internetdiensten (Hosting)

Auftragsverarbeiter

- Stichwort:

schriftliche
Auftragsverarbeitervereinbarung

- Aber: Standardvertragsklauseln

Verarbeitung

- Rechtmäßigkeit der Verarbeitung (Art 6 DSGVO):
 - Einwilligung
 - Erfüllung eines Vertrags
 - Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung
 - Lebenswichtige Interessen des Betroffenen
 - Wahrnehmung einer Aufgabe im öff. Interesse
 - Berechtigte Interessen des Verantwortlichen

Einwilligung

- Voraussetzungen:
 - Freiwilligkeit
 - Koppelungsverbot (?)
 - Bestimmtheit
 - Zweckbindung
 - Informiertheit
 - Abschätzbarkeit der Auswirkungen
 - Einwilligungsbewusstsein
 - Keine vorangekreuzten Häkchen

Datensicherheit

- Datensicherheit (Art 32 DSGVO):

Abzuwägen sind:

- Stand der Technik
- Implementierungskosten
- Art, Umfang, Umstände und Zweck der Verarbeitung
- Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos

Zu ergreifen sind:

- geeignete technische und organisatorische **Maßnahmen**

Was muss jeder Verantwortliche
tun?

Verfahrensverzeichnis

- Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten (Art 30 DSGVO) – „Verfahrensverzeichnis“
 - Anknüpfungspunkt: der Zweck der Verarbeitungstätigkeit
 - Dokumentation (auch elektronisch)
 - Jederzeitige Verfügbarkeit (Einsichtsrecht der Behörde)
 - Aktualisierungspflicht

Meldepflicht

- Meldepflicht gegenüber der Behörde (Art 33 DSGVO)
 - Bei Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten
 - Binnen 72 Stunden
 - außer die Verletzung führt zu keinem Risiko für die Rechte und Freiheiten der Betroffenen
 - die Meldung muss beinhalten: Beschreibung der von dem Verantwortlichen ergriffenen oder vorgeschlagenen Maßnahmen

Meldepflicht

- Meldepflicht gegenüber dem Betroffenen
 - **Nicht**: bei verschlüsselten Daten
 - **Nicht**: bei hohem Aufwand
(stattdessen: öffentliche Bekanntmachung)

Betroffenenrechte

- Auskunft
 - Binnen eines Monats
 - Kostenlos
- Richtigstellung
- Löschung
- Prozessdefinition!

Die Hilfestellung

<https://vereine.datenschutz-recht.at/>

DSGVO

- Sanktion:
 - „wirksam, verhältnismäßig und abschreckend“
- Geldbuße:
 - bis zu EUR 10 Mio (oder 2% des weltweiten Jahresumsatzes)
 - bis zu EUR 20 Mio (oder 4% des weltweiten Jahresumsatzes)
 - zuständig: Aufsichtsbehörde

Höhne In der Maur & Partner

Rechtsanwälte

Danke für die Aufmerksamkeit

<https://vereine.datenschutz-recht.at/>

Markus Dörfler

E: markus.doerfler@h-i-p.at

T: 01/521 75-0

Höhne, In der Maur & Partner Rechtsanwälte GmbH & Co KG

Mariahilfer Straße 20, 1070 Wien

www.h-i-p.at